

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie

Vom 11. Mai 2019

Artikel 1

Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie

Das Kirchengesetz für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW) vom 23. November 2012 (KABl. S. 316), geändert am 20. November 2014 (KABl. S. 259) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Geltungsbereich

Anstelle von § 1 Absatz 2a MVG.EKD gilt Folgendes:

Für Einrichtungen der Diakonie, die rechtlich nicht selbstständige Einrichtungsteile in mehreren Gliedkirchen unterhalten, gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern sich die Einrichtungsteile auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck befinden.“

2. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b Mitarbeitervertretungen

Wird eine Dienstvereinbarung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 MVG.EKD abgeschlossen, ist dem Diakonischen Werk mitzuteilen, welches Mitarbeitervertretungsrecht zur Anwendung kommt.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden den Wörtern „Teilnahme an Vorstellungsgesprächen“ die Wörter „Weitere Informationsrechte und“ vorangestellt.
- b) Dem Wortlaut wird folgender Absatz vorangestellt:
„(1) Ergänzend zu § 34 Absatz 2 MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Informationsrecht bei der Aufstellung und Änderung von Organisationsplänen.“
- c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

4. § 6 wird aufgehoben.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. In § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks wird ermächtigt, eine Ordnung über die Entschädigung für die Mitglieder des Kirchenggerichts für Mitarbeitervertretungssachen zu beschließen.“

7. § 14 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau eine entsprechende Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie beschlossen hat. Das Landeskirchenamt gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt bekannt.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann